

Compliance-Risiken in 3 Schritten sichtbar machen

In der Geschäftswelt lauern Compliance-Fallen, die sich nicht mit herkömmlicher Sanktionslistenprüfung entdecken lassen. Finden Sie heraus, wie Sie diese Risiken beherrschen können.



Inhaltsverzeichnis

1	Verschaffen Sie sich umfassende Transparenz über Compliance-Risiken	03
1.1	Falle 1: Verstöße gegen mittelbare Bereitstellungsverbote	04
1.2	Beispiel für die OFAC-50-Percent-Rule	04
1.3	Falle 2: Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Korruption und Geldwäsche	06
1.4	Falle 3: Reputationsrisiken durch indirekte Verwicklung in illegale oder illegitime Geschäfte	07
1.5	Risiken für Unternehmen bei einem Compliance-Verstoß	07
2	Welche Inhalte sind für Ihr Unternehmen relevant?	08
3	Gehen Sie systematisch vor	09

1. Verschaffen Sie sich umfassende Transparenz über Compliance-Risiken

Die Gesetzeslage ist klar: Ihr Unternehmen darf Personen oder Organisationen, gegen die die EU Finanzsanktionen verhängt hat, keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Sie screenen Ihre Geschäftskontakte bereits gegen die CFSP-Sanktionsliste der EU? Dann verfügt Ihr Unternehmen schon über beste Voraussetzungen, um die gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich zu erfüllen. Beim Sanktionslisten-Screening werden alle Geschäftskontakte, die in Ihren ERP- und Logistiksystemen vorgehalten werden, auf Übereinstimmung mit den hinterlegten Sanktionslisten geprüft. Mit der CFSP-Liste stellt die EU eine Datenbank zur Verfügung, die es den Unternehmen ermöglicht, ihre Geschäftskontakte automatisiert gegen die gelisteten Personen, Unternehmen und Einrichtungen zu prüfen.

Auch zahlreiche andere Staaten führen Sanktionslisten. Von besonderer Bedeutung für deutsche Unternehmen sind dabei die Blacklists der USA. Grund: Die USA beanspruchen für Teile ihres Exportkontrollrechts extraterritoriale Gültigkeit. Betroffen sind insbesondere Geschäfte, an denen entweder US-Personen oder US-Produkte beteiligt sind.

Doch es gibt in der Geschäftswelt Compliance-Risiken, die sich nicht mit Hilfe dieser offiziellen Sanktionslisten identifizieren lassen. Drei Compliance-Fallen lauern:

- Falle 1: Verstöße gegen mittelbare Bereitstellungsverbote
- Falle 2: Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Korruption und Geldwäsche
- Falle 3: Reputationsrisiken durch indirekte Verwicklung in illegale oder illegitime Geschäfte

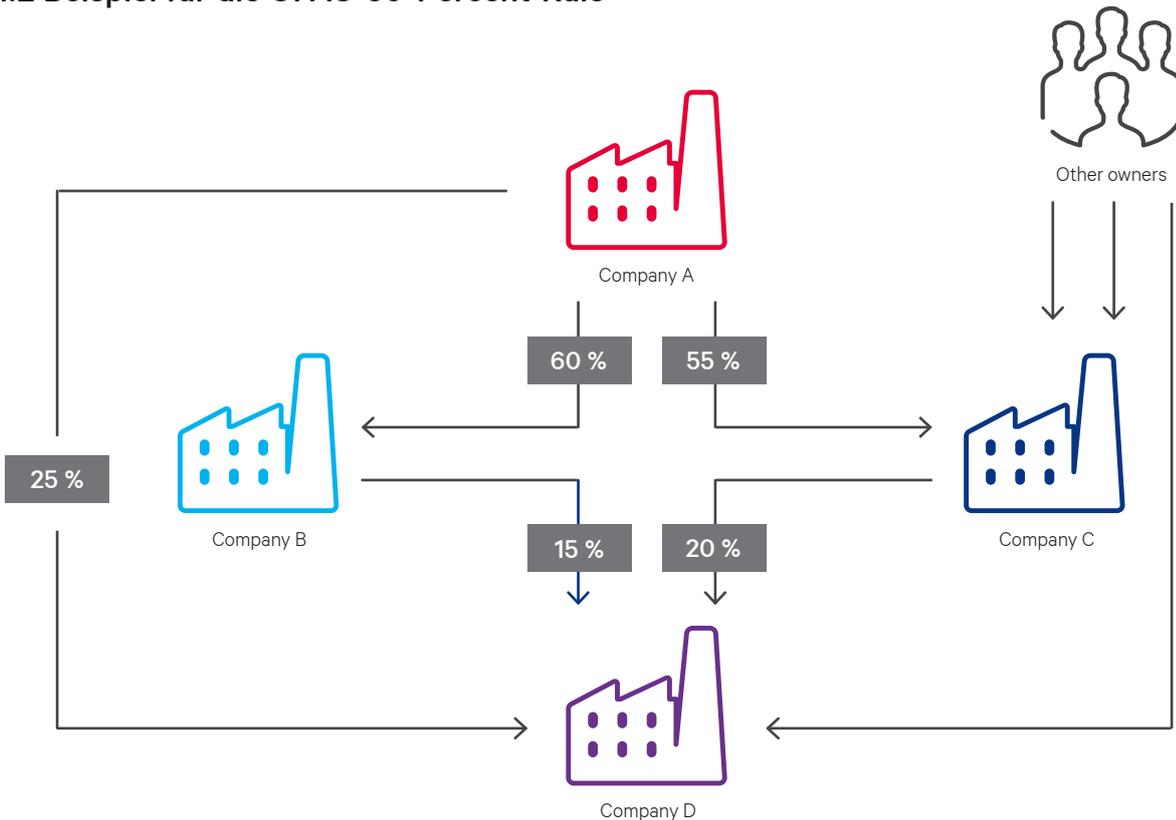
Gerade für größere Unternehmen mit einem internationalen Kundenstamm schlummert hier ein beträchtliches Risikopotenzial. Besonders betroffen sind auch Unternehmen aus Branchen mit hohem öffentlichen Fokus, Unternehmen der Finanzbranche oder Firmen aus stark regulierten Industrien wie zum Beispiel der Pharma-Branche. Die Folgen von Verstößen reichen von Reputationsschäden und Verlust von Geschäft bis hin zu Geldbußen oder Strafverfahren.

1.1 Falle 1: Verstöße gegen mittelbare Bereitstellungsverbote

Neben den unmittelbaren Bereitstellungsverböten gegen Unternehmen, Personen und Organisationen, die in den Sanktionslisten aufgeföhrt sind, gibt es auch mittelbare Bereitstellungsverböte. Von einer mittelbaren Bereitstellung spricht man dann, wenn Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nicht an ein gelistetes Unternehmen (oder eine Person) selbst fließen, sondern an ein anderes Unternehmen, das von dem gelisteten Unternehmen (oder der gelisteten Person) beherrscht wird. Mittelbare Bereitstellungsverböte sind in den EU-Embargoverordnungen normiert und müssen somit EU-weit berücksichtigt werden. Doch wann gilt ein mittelbares Bereitstellungsverbot? Der Rat der EU hat mit dem Ratsdokument 5993/13 eine Auslegungshilfe für den Umgang

mit den mittelbaren Bereitstellungsverböten erlassen. Danach wird beispielsweise bei der Auslegung des Kriteriums der „Beherrschung“ von einer mehr als 50-prozentigen Eigentumsbeteiligung ausgegangen. Beispiel: Der in der EU-Sanktionsliste gelistete Terrorist A hält einen Anteil von 51 % am Unternehmen B. Gegen A gilt ein unmittelbares Bereitstellungsverbot, gegen B ein mittelbares Bereitstellungsverbot. Auch im US-Exportkontrollrecht gibt es mittelbare Bereitstellungsverböte, die sich an einer 50-prozentigen Eigentumsbeteiligung orientieren. Man spricht von der OFAC-50-Percent-Rule, wobei OFAC für Office of Foreign Assets Control steht. Das OFAC untersteht dem US-Finanzministerium.

1.2 Beispiel für die OFAC-50-Percent-Rule



Firma A steht auf einer Sanktionsliste. Die Firmen B und C unterliegen einem mittelbaren Bereitstellungsverbot, da sie zu mehr als 50 % im Eigentum von Firma A stehen. Firma D ist zwar nicht direkt im Besitz einer sanktionierten Firma (Beteiligung weniger als 50 %). Sie wird in der Summe aber indirekt und direkt doch über 50 % von sanktionierten Fir-

men beherrscht, sodass auch hier das Bereitstellungsverbot greift. Gemäß der OFAC-50-Percent-Rule wird sie dennoch sanktioniert, da sie zu 60 % (25 % plus 15 % plus 20 %) im Besitz von sanktionierten Firmen ist.

Das Dilemma an den mittelbaren Bereitstellungsverböten: Weder die EU noch die USA geben Listen mit Unternehmen oder Organisationen heraus, die von mittelbaren Bereitstellungsverböten betroffen sind. Man erwartet von gesetzeskonform agierenden Unternehmen, dass sie die Eigentumsverhältnisse ihrer Geschäftspartner jederzeit kennen. Dies ist insbesondere bei einem großen und/oder sehr internationalen Kundenstamm in der Praxis mit eigenen Ressourcen kaum erfüllbar.

Für die Unternehmen lautet bisher die Alternative: Die Eigentumsverhältnisse der Geschäftskontakte selbst mit hohem Aufwand zu prüfen – oder in der Frage mittelbarer Bereitstellungsverböte mit einer Rechtsunsicherheit zu leben. Und das vor dem Hintergrund, dass gerade in

den USA zuletzt in mehreren Fällen hohe Geldstrafen wegen Verstoß gegen Bereitstellungsverböte verhängt wurden. Ein dramatisches Beispiel für die Folgen eines Verstoßes gegen ein mittelbares Bereitstellungsverbot: Ein deutscher Finanzdienstleister machte Finanzierungsgeschäfte auf Dollarbasis mit einer iranischen Ölgesellschaft. Diese stand nach Erkenntnissen von US-Sicherheitsbehörden im Mehrheitsbesitz der Revolutionsgarden, die in den USA als Terrorunterstützer auf einer US-Blacklist stehen. Die Folgen: Ein deutscher Finanzdienstleister und ihr zuständiger Vorstand landeten vorübergehend auf der SDN-Blacklist. Das Unternehmen musste daraufhin Insolvenz anmelden.

Schützen Sie Ihr Unternehmen vor den Risiken durch Verstöße gegen mittelbare Bereitstellungsverböte.

1.3 Falle 2: Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Korruption und Geldwäsche

In fast allen Staaten der Welt gibt es Gesetze, welche die Bestechung von Amtsträgern unter Strafe stellen. Aber wer gilt als Amtsträger? Welche Unternehmen stehen im Eigentum dieser Amtsträger? Welche Organisationen werden von Ihnen beeinflusst? Und wer gehört zum familiären Umfeld? Ein Geflecht von Fragen, das aus der Sicht von Unternehmen mit eigenen Ressourcen kaum zu entwirren ist. Hilfe kann eine sogenannte PEP-Liste bieten. PEP steht für Politically Exposed Person. Eine PEP-Liste erfasst Politiker und politische Amtsträger sowie ihr unmittelbares Umfeld. Auch Kirchenamtsträger, Richter, Botschafter, Offiziere der Streitkräfte, Führungskräfte in Staatsunternehmen oder Führungskräfte in internationalen Organisationen

sind in der PEP-Liste aufgeführt.

Natürlich ist es nicht verboten, mit diesem Personenkreis Geschäfte zu machen. Aber die in der PEP-Liste aufgeführten Personenkreise sind aufgrund ihrer Position und ihres Einflusses typische Zielgruppen für Bestechung oder Korruption. Steht ein Geschäftspartner auf der PEP-Liste, so muss man besondere Vorsicht walten lassen – also zum Beispiel prüfen, dass an diese Person keine Gelder ohne legale und angemessene Gegenleistung fließen. Die Wirtschaft unterliegt im Umgang mit PEPs besonderen Sorgfaltspflichten, auch in Bezug auf Anti-Geldwäsche. Welche das sind, ist in Deutschland im Geldwäschegesetz geregelt.

Schaffen Sie Transparenz über Korruptionsrisiken und erfüllen Sie Ihre Sorgfaltspflichten gemäß des deutschen Geldwäschegesetzes und ähnlichen Gesetzen in anderen Staaten.

1.4 Falle 3: Reputationsrisiken durch indirekte Verwicklung in illegale oder illegitime Geschäfte

Sie verkaufen T-Shirts eines Produzenten, der aufgrund von Kinderarbeit oder Sozialdumping in den Medien stand? Sie vergeben Kredite an ein Unternehmen, gegen das in mehreren Staaten wegen Korruption ermittelt wird? Oder Sie importieren Landwirtschaftsgüter eines Erzeugers, dem besonders rüder Umgang mit Kleinbauern in seinem Land vorgeworfen wird? Dann droht auch Ihrem Unternehmen unter Umständen eine negative Medienbe-

richterstattung sowie ein temporärer oder gar permanenter Reputationsschaden. Viele Unternehmen rutschen völlig ahnungslos in einen Shitstorm. Grund: Es ist fast unmöglich, die weltweiten Medien permanent zu verfolgen. Aber es gibt Dienstleister, die diese Aufgabe für Sie übernehmen können und durch einen Abgleich von Medienberichten mit Ihren Geschäftskontakten versteckte Reputationsrisiken transparent machen.

Machen Sie Ihre Reputationsrisiken transparent und vermeiden Sie einen Shitstorm gegen Ihr Unternehmen in den Medien.

1.5 Risiken für Unternehmen bei einem Compliance-Verstoß

In der Praxis sind Compliance-Verstöße keine Kavaliersdelikte. Folgende Strafen oder negative Konsequenzen können bei Nichtbeachtung geltender Vorschriften drohen:

- Hohe Geldbußen oder sogar Strafverfahren bei Verstößen gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot der EU oder die 50-Percent-Rule. Im Extremfall Listung Ihres Unternehmens und/oder einzelner Mitarbeiter auf einer Blacklist.
- Geldbußen oder Strafen bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften aus den Bereichen Geldwäsche und Anti-Korruption.
- Reputationsschaden durch negative Berichterstattung in den Medien – verbunden mit temporärem oder permanentem Verlust von Geschäft.
- Nachteile bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

2. Welche Inhalte sind für Ihr Unternehmen relevant?

Für Prüfungen, die über die klassischen Sanktionslisten hinausgehen, arbeitet AEB mit dem Content-Spezialisten Dow Jones <https://www.dowjones.com/products/riskcompliance/de> zusammen. Folgende Angebotspakete werden von Dow Jones für AEB-Kunden geschnürt:

Sanctions Control & Ownership

Dieses Paket deckt die Anforderungen der US-amerikanischen 50-Percent-Rule sowie das mittelbare Bereitstellungsverbot der EU ab.



Sammlung von Watchlists inkl. PEP-Listen

Umfassende Sammlung von Risikodaten, die Unterstützung bei der Einhaltung des Geldwäschegesetzes und der Know-Your-Customer-Vorschriften bietet. In den globalen Daten finden sich Politisch Exponierte Personen (PEP-Liste) und ihr engeres Umfeld sowie Regierungssanktionen.



Adverse Media

Weltweite Sammlung negativer Medienberichterstattung über Firmen aus Bereichen wie Finanzen, Produktion, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Umwelt- und Sozialstandards.



State Owned Companies

Liste von Unternehmen in Staatsbesitz. Für diese Unternehmen gelten in vielen Ländern besonders strenge Anti-Korruptionsvorschriften.



3. Gehen Sie systematisch vor

1. Bedarfsanalyse

Zunächst sollten Sie in Ihrem Unternehmen analysieren, welche Risiken Sie für Ihr Unternehmen absichern wollen. Benötigen Sie zusätzlichen Content im Bereich der Sanktionslisten, z. B. Listen in Ländern, die AEB bisher nicht anbieten konnte? Oder zusätzliche Watchlists, Enforcement Lists, Warning Lists? Oder benötigen Sie eine Identifikation von PEPs und daher eine Prüfung gegen eine PEP-Liste? Oder wollen Sie neue Geschäftspartner oder auch Bestandskontakte auf negative Medienberichterstattung prüfen?

2. Lizenzierung der relevanten Listen

Wenn Sie wissen, welches Paket Sie brauchen und ob die Systemvoraussetzungen für einen reibungslosen Betrieb gegeben sind, lizenzieren Sie den Content direkt bei Dow Jones. AEB vermittelt Ihnen gern einen Kontakt zum richtigen Ansprechpartner in Deutschland.

3. Integration in Ihre bestehende Compliance-Lösung

AEB ermöglicht die automatische Prüfung gegen Dow-Jones-Content wie bereits bei den klassischen Sanktionslisten gewohnt. Je nach Größe des zusätzlichen Datenpakets empfiehlt sich ein kleines Projekt zur Festlegung und Einrichtung der neuen Use-Cases zur Prüfung (z. B. Prüfung beim Onboarding neuer Lieferanten gegen Adverse Media).



Ihr Sparringspartner von AEB

Für viele Unternehmen sind diese Schritte und die damit verbundenen Entscheidungen eine Herausforderung. Carsten Bente, Senior Consultant bei AEB und Experte für Außenwirtschaft, gibt Ihnen unverbindlich Hilfestellung. Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin.

Carsten Bente

Außenwirtschaftsexperte bei AEB
Tel. +49 711 72842 0
Mail: info.de@aeb.de

AEB